

Die Einführung des Frauenwahlrechts in Baden und Württemberg 1918/19: zeitgenössische männliche Perspektiven

Frank Engehausen

Als Vorkämpfer des Frauenwahlrechts wird man die südwestdeutschen Parlamentarier in der Zeit des Kaiserreichs nicht etikettieren dürfen, auch wenn die Überlegung, die Geschlechtsqualifikation beim Wahlrecht aufzugeben, in der Zweiten Kammer des badischen Landtags sehr früh – möglicherweise erstmals in einem deutschen Parlament – vorgetragen wurde¹. Einen badischen oder württembergischen Sonderweg zum Frauenwahlrecht gab es nicht und hätte es wohl auch nicht geben können, da in einer so wichtigen politischen Frage vermutlich nur nationale Standards hätten gesetzt werden können. Denen hinkte man übrigens im Südwesten lange Zeit hinterher, wurde doch das demokratische Männerwahlrecht, das im Reich seit 1871 galt, hier erst mit erheblicher Verspätung konsequent umgesetzt mit der Einführung des direkten Wahlverfahrens 1904 in Baden und der Umwandlung der Zweiten Kammer zu einer reinen Volksvertretung 1906 in Württemberg². Auch beim Blick auf die Haltungen der einzelnen Parteien in der Frauenwahlrechtsfrage bis 1918 sind regionale Eigenarten nicht auszumachen, sondern folgten die badischen und württembergischen Landesparteien dem Kurs der Mutterparteien im Reich: vorbehaltlose Zustimmung bei den Sozialdemokraten, zögernde und zunächst nur grundsätzliche, aber noch nicht in programmatische Verbindlichkeit überführte Sympathie bei den Linksliberalen sowie mehr oder minder verhohlene Ablehnung bei den übrigen Parteien.

1. Am Vorabend der Revolution

Was die politisch verantwortlichen Männer in Baden und Württemberg am Vorabend der Revolution von 1918 von dem Frauenstimmrecht hielten, lässt sich anhand der parlamentarischen Beratungen aufzeigen, die im badischen und im württembergischen Landtag während des Ersten Weltkrieges über dieses Thema geführt wurden. Im Karlsruher Ständehaus kam das Thema im Juni 1918 letztmals

¹ Und zwar in einer Verfassungsreformdebatte im April 1882 von dem demokratischen Abgeordneten Heinrich von Feder. Vgl. Frank ENGEHAUSEN, Heinrich von Feder (1822–1887). Der politische Werdegang eines badischen Demokraten im 19. Jahrhundert (Kleine Schriften des Stadtarchivs Mannheim, Nr. 7), Mannheim 1997, S. 61.

² Vgl. Landtagswahlgesetz und Wahlkreiseinteilung. Nebst der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden, Freiburg i. Br. 1905; Johannes HIEBER, Die württembergische Verfassungsreform von 1906, Stuttgart 1906.

zur Sprache, als die Zweite Kammer über Verfassungsreformfragen debattierte. Der Anlass war ein nationalliberaler Antrag auf Einführung des Proportionalwahlverfahrens bei den Landtagswahlen und auf Reform von Zusammensetzung und Kompetenzen der Ersten Kammer, dem die übrigen Parteien weiterreichende Verfassungsreformforderungen folgen ließen. Der Antrag auf Einführung des Frauenstimmrechts stammte vom Fraktionsvorsitzenden der Fortschrittlichen Volkspartei Oskar Muser (1850–1935), der sich schon vor dem Krieg dafür ausgesprochen hatte und nun den Zeitpunkt für die Aufhebung der Geschlechtsqualifikation beim Landtagswahlrecht gekommen sah³.

Die Mehrheit des Verfassungsausschusses, der die Reformanträge prüfte, stand der Forderung nach politischer Emanzipation der Frauen jedoch mit großer Skepsis gegenüber, wie dessen Berichterstatter, der Zentrumspolitiker Josef Wittemann⁴ (1866–1931), gleich eingangs seiner Ausführungen deutlich machte. Zur Begründung dieses Standpunkts holte er sehr weit aus und rekapitulierte die Diskussionen über die Teilhabe von Frauen an den Staatsangelegenheiten von Aristoteles und Platon bis in die Gegenwart sowie die aktuellen Konjunkturen des Frauenstimmrechts in den USA und in West- und Nordeuropa. Wittemann konzidierte zwar die „Verdienste der Frauenwelt während dieser 4 Kriegsjahre [...], während welcher sie in allen möglichen Berufen an Stelle der im Felde stehenden Männer auf den Büros, in den Fabriken, in den gewerblichen Betrieben, in der Landwirtschaft in unermüdlicher Arbeit für den Fortbestand des gesamten wirtschaftlichen Lebens, für die Munitionserzeugung und die Nahrungsbeschaffung sich abmühten“⁵, führte dann aber eine Reihe von Argumenten an, um den Antrag Musers abzulehnen.

Wittemann blieb dabei ganz pragmatisch und versuchte erst gar nicht, seinen Ausführungen irgendwelche prinzipielle Relevanz zu unterlegen. Die weit überwiegende Mehrheit der Frauen, so konstatierte er unter Berufung auf verschiedene politische und publizistische Autoritäten und die geringe Mitgliederzahl der Frauenvereine, wolle „das politische Stimmrecht gar nicht“, und deshalb erscheine es nicht angezeigt, „den Frauen Rechte aufzudrängen, die sie ganz überwiegend

³ Zu seiner Biographie vgl. Hans-Jürgen KREMER, Muser, Oskar, Rechtsanwalt und liberaler Politiker, in: Bernd OTTNAD (Hg.), *Badische Biographien. Neue Folge Bd. 2*, Stuttgart 1987, S. 207–209.

⁴ Zu seiner Biographie vgl. Clemens SIEBLER, Wittemann, Franz Joseph, Jurist, bad. Minister, MdL-Z, in: Bernd OTTNAD (Hg.), *Badische Biographien. Neue Folge Bd. 4*, Stuttgart 1996, S. 325–328.

⁵ Verhandlungen der Zweiten Kammer der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden, Beilagen 1917/18, Heft 522, Beilage 20a, S. 44. Wittemann erinnerte auch an das „Bismarck'sche Wort vom 13.5.1894 beim Empfang der schlesischen Frauen in Friedrichsruh: „Ich bedaure stets, daß unserer besseren Hälfte des menschlichen Geschlechts bei uns nicht mehr Einfluß auf die politischen Verhältnisse gestattet ist. Wenn unsere Wahlen etwas mehr unter weiblichem Einfluß stattfänden als bisher, dann glaube ich, würden sie nationaler und besser ausfallen. Halten die Frauen fest zur Politik, so halte ich die Politik für gesichert.“ (S. 44f.).



Abb 1: Der Jurist Josef Wittemann, Zentrum. (Generallandesarchiv Karlsruhe 231 Nr. 2937 (766))

überhaupt nicht oder vorerst selbst nicht wollen“. Die „Politisierung der Frau“ hielt Wittemann zurzeit auch deshalb für „ausgeschlossen, weil der Krieg der Frau dringendere und wichtigere andere Aufgaben gebracht habe“: Ihrem „Hauptberufe als Mutter und Hausfrau“ dürfe man sie nicht entziehen „in der Zeit, in der gerade die Volksvermehrung und Volkserstärkung von größter Wichtigkeit“ sei. Einen Widerspruch zu den Realitäten der Kriegsjahre sah Wittemann darin nicht; im Gegenteil sei „die Frau aus Fabrik und Wirtschaft möglichst wieder wegzubringen und ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen“⁶. Kaum minder grobschlächtig waren Wittemanns Nebenargumente: Bei „den vielen Männerverlusten und der starken Überzahl des weiblichen Elements infolge des Krieges“ drohe ein „Überwiegen des weiblichen Einflusses in der Politik z. Zt.“ einzutreten, „was nicht

⁶ Ebd., S. 45f. Zur „Notwendigkeit der Volksvermehrung“ führte Wittemann weiter an: „Die politische Frauenbewegung sei zum großen Teil in einem Fahrwasser, welche geradezu volksvermindernde statt vermehrende Tendenz verfolge, wie die Agitation für den Gebärstreik [...] und der Neu-Malthusianismus und die Bewegung für Ledigbleiben.“ (S. 46).

wünschenswert“ sei. Auch erhoffe sich die Sozialdemokratie, „welche die Frauenemanzipation am längsten und intensivsten betreibt, von ihr den größten politischen Vorteil“; für sie sei das Frauenwahlrecht schließlich eine Frage „der Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat“⁷.

Unterstützung fand Wittemann in der Verfassungskommission in der eigenen, der Zentrumsparterie, die sich klar gegen das Frauenwahlrecht aussprach mit Verweis darauf, „daß die Natur und das Wesen der Frau denn doch ganz anders geartet sei als beim Manne. Hier der kalte Verstand, dort das weiche phantasievolle Gemüt. Der Frau seien nach ihrer Natur andere Aufgaben gestellt als dem Manne. Dieser gehöre ins öffentliche Leben, die Frau ins Haus. Der Horizont der Frau sei enger als der des Mannes“⁸. Noch prägnanter war die Meinung des konservativen Mitglieds des Verfassungsausschusses, das sich dem Zentrumsstandpunkt anschloss: „Für die Frauen hätten nach dem Kaiser die 3 K zu gelten: Kinder, Kirche, Küche!“⁹ Ebenfalls ablehnend zeigten sich die nationalliberalen Mitglieder des Verfassungsausschusses, die aber anders argumentierten: Das Frauenwahlrecht werde „zweifello“ kommen, „seine Einführung jetzt sei aber unzeitgemäß und unzweckmäßig“. Wie die Männer sollten sie es sich Schritt für Schritt erkämpfen und sich dabei die politische Reife erst erwerben: „Nach dem Kriege stünden unserem Volke die schwierigsten politischen Aufgaben bevor, die es je gehabt, deren Lösung für die Zukunft unseres Volkes auf Jahrhunderte entscheidend sein könne. Diese Entscheidung dürfe man nicht in die Hand einer politisch ungeschulten und unreifen Mehrheit legen. Das sei aber der Fall, wenn man heute den Frauen das politische Stimmrecht gebe.“¹⁰

Mit Zentrum, Konservativen und Nationalliberalen und gegen die Minderheit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und der Fortschrittlichen Volkspartei votierte auch der badische Staatsminister Heinrich von und zu Bodman (1851–1929)¹¹, als er im Verfassungsausschuss gehört wurde. Den bunten Strauß von Argumenten gegen das Frauenwahlrecht erweiterte Bodman noch um ein medizinisches, das er allerdings nicht spezifizierte: „Die warnenden Stimmen namentlich auch der Ärzte würden durch philosophische und sonstige theoretische Erwägungen nicht entgründet.“ Generell sei es Aufgabe der Frau, „Mutter zu sein und Erzieherin. Gerade deshalb sei es nicht wünschenswert, sie derselben zu entziehen durch das Hineinstellen in den politischen Kampf“, und für „ledige Frauen sei auch ohne politische Tätigkeit ein so großes Betätigungsfeld jetzt schon gegeben, auf dem sie alle ihre geistigen Fähigkeiten und Kräfte segensreich auswirken lassen könnten. Die Politik sei dazu nicht noch nötig. Gerade wenn man das Selbst-

⁷ Ebd., S. 46.

⁸ Ebd., S. 49.

⁹ Ebd., S. 50.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Zu seiner Biographie vgl. Gerhard KALLER, Johann Heinrich von und zu Bodman, bad. Staatsminister, in: Bernd OTTNAD (Hg.), *Badische Biographien*, Neue Folge Bd. 1, Stuttgart 1982, S. 68–70.

bestimmungsrecht der Frau betone, müsse man achten, daß die überwiegende Mehrheit der Frauen das Wahlrecht im Staate nicht wollen. Das sei keine Ungleichheit in der Behandlung. Zudem habe die Frau z. B. auch nicht die Wehrpflicht, wie der Mann, eben weil ihre Natur anders¹² sei.

Ob nun ein einzelnes der Argumente den Ausschlag gab oder ihre Summe, ist unklar. Jedenfalls sprach sich der Verfassungsausschuss der Zweiten Kammer des badischen Landtags gegen die Stimmen der Vertreter von SPD und Fortschrittlicher Volkspartei gegen die Einführung des Frauenwahlrechts aus, und das Plenum folgte dieser Einschätzung in der Kammersitzung vom 7. Juni 1918 „mit großer Mehrheit“¹³. Das genaue Abstimmungsergebnis wurde nicht festgehalten, aber über die Größe der Fraktionen, die in dieser Frage vermutlich geschlossen abstimmten, lässt sich das zahlenmäßige Verhältnis der Unterstützer und der Gegner des Frauenwahlrechts in der Zweiten Kammer des badischen Landtags feststellen. Erstere waren fünf Monate vor der Revolution vom November 1918 gegenüber Letzteren mit 20 zu 53 in der Minderheit.

Noch ein wenig schlechter stand es um die politischen Rechte der Frauen zur gleichen Zeit im württembergischen Landtag, dessen Zweite Kammer ebenfalls im Sommer 1918 die Einführung des Frauenwahlrechts prüfte. Anders als in Baden tat man dies nicht in Zusammenhang mit den allgemeinen Debatten über eine Verfassungsreform, sondern in Reaktion auf verschiedene Eingaben von württembergischen Frauenvereinen, die „die Mitwirkung der Frau im öffentlichen Leben“ betrafen. Die Prüfung dieser Eingaben oblag dem staatsrechtlichen Ausschuss der Kammer, dessen Bericht am 13. Juli der Zentrumsabgeordnete Josef Mohr (1872–1947) erstattete¹⁴. Mohr griff nicht ganz so weit aus wie sein badischer Parteifreund Wittemann, gab aber ebenfalls einen Überblick über die weltweite Entwicklung des Frauenwahlrechts. Dabei hob er hervor, dass die Stimmrechtsbewegungen keinesfalls immer auf die Initiative von Frauen zurückzuführen waren – als gegen- teiliges Beispiel nannte er den US-amerikanischen Bundesstaat Wyoming, wo sie als Werbekampagne begonnen habe, um Frauen in diesen „verlorenen Erdenwinkel“ zu locken, und in Utah hätten die Mormonen das Frauenstimmrecht eingeführt, „um die Vielweiberei zu erhalten“. Auch deshalb sei es verfehlt, „wenn nun deutsche Frauen immer wieder auf die in der Frauenfrage doch ganz anders gelagerten amerikanischen Verhältnisse abheben und aus jenen Forderungen für die deutschen Verhältnisse ableiten“¹⁵.

In der systematischen Erörterung der Ablehnungsgründe setzte Mohr in der Biologie an und erklärte die Frau „ihrer ganzen Naturanlage und Lebens-

¹² Verhandlungen der Zweiten Kammer Baden 1917–1918, Beilage 20a (wie Anm. 5) S. 50.

¹³ Verhandlungen der Zweiten Kammer der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden, Protokolle 1917/18, Heft 518, 56. Sitzung, 7.6.1918, S. 120.

¹⁴ Zu Mohrs Biographie vgl. Frank RABERG (Bearb.), Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933, Stuttgart 2001, S. 579.

¹⁵ Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS) Q 1/18 Bü 38, Württembergische Zweite Kammer, Beilage 468 vom 13.7.1918, S. 354.

bestimmung nach“ nicht für die Politik und die „politischen Kämpfe geschaffen“. Zwar habe die wissenschaftliche Forschung bei der Frau „kein geistiges Minus“ entdecken können und müsse man ihr zugestehen, „daß sie mit Bezug auf Intelligenz dem Manne ebenbürtig ist“; allerdings sei es „anerkannte Tatsache, daß die Frau mehr Gefühlsmensch, der Mann mehr Verstandesmensch ist“, und dies disqualifiziere sie für die politische Tätigkeit: „Wo rasche Entschlußfähigkeit und große Verantwortung in Frage kommen und besondere Ansprüche an kaltblütiges, von momentanen Stimmungen unabhängiges Handeln gestellt werden, paßt die Frau nicht.“ Hieraus folge, „daß vielmehr auch heute noch die Bestimmung des Weibes seiner ganzen Naturanlage nach die ist, die ihm vom Schöpfer gegeben wurde: Gattin, Mutter, Hausfrau und Erzieherin der Jugend zu sein“. Gerade dieser Bestimmung aber könne sie, so Mohr, nicht nachkommen, wenn man sie in die Politik dränge. Hieraus würden die größten Gefahren entstehen – nicht nur für die Familie, sondern für den ganzen Staat¹⁶. Dies wüssten übrigens auch die Frauen selbst, die in „übergroßer Mehrheit das Stimmrecht selbst nicht“ wollten. Kurz vor Kriegsbeginn mögen die „organisierten Anhängerinnen des Frauenstimmrechts in Deutschland auf ca. 10000 gezählt“ worden sein; „gewiß ein kleines Häuflein, aber diese kleine Schar verfügt über gewaltige Energien, über lungenfrische Führerinnen und über eine ausgezeichnete Presse, und sie mag auch im Verlauf des Krieges noch Zuwachs erhalten haben. Aber es wäre doch absurd und geradezu eine Vergewaltigung der Mehrheit, wenn nun auf Antrag einer so kleinen Minderheit so bedeutende politische Rechte, mit denen doch auch viel drückende Lasten und Pflichten verbunden sind, der weit überwiegend sich ablehnend verhaltenden Mehrzahl von Frauen aufgezwungen würden“¹⁷.

Die teilweise kruden Argumente des Berichterstatters Mohr fanden im staatsrechtlichen Ausschuss der Zweiten Kammer des württembergischen Landtags breite Zustimmung: Der Vertreter des rechtskonservativen Bundes der Landwirte konstatierte: „Das Frauenwahlrecht gereiche nicht zum Segen der Völker. Wenn die Bewegung in Deutschland zunähme, werde die Reaktion sicher kommen.“ Anders als in Baden zeigte sich in Württemberg das liberale Lager in der Ablehnung des Frauenwahlrechts geschlossen, denn selbst der Vertreter der linksliberalen Fortschrittlichen Volkspartei meinte: „die Lage und die Zustände in Deutschland seien nicht derartig, daß die Einführung des Frauenwahlrechts dem öffentlichen Interesse und den Wünschen der Frauen entsprechen würde“. Lediglich vom sozialdemokratischen Vertreter kam Widerspruch; allerdings wollte er sich „eine sachliche Begründung seiner gegenteiligen Ansicht sparen. Die vorgebrachten Argumente enthalten nichts neues und seien längst widerlegt“¹⁸. Hochgerechnet auf die Fraktionsgrößen bedeuteten die Voten im staatsrechtlichen Ausschuss, dass nur etwa 18 Prozent der Mitglieder der Zweiten Kammer des württem-

¹⁶ Ebd., S. 358 f.

¹⁷ Ebd., S. 361.

¹⁸ Ebd., S. 365.

bergischen Landtags (gegenüber 27 Prozent in der badischen Zweiten Kammer) im Juli 1918 Befürworter des Frauenwahlrechts waren.

2. In der Revolution

Bei aller Einsicht in die grundsätzliche Modernisierungsbedürftigkeit des politischen Systems und trotz des liberalen Selbstverständnisses der Regierungspolitik fanden Verfassungsfragen sowohl in Baden als auch in Württemberg in der letzten Phase des Ersten Weltkriegs praktisch keine Beachtung. Dies änderte sich erst mit dem Beginn der Reichskanzlerschaft Max von Badens (1867–1929), als die Reformdiskussionen in Berlin auch nach Karlsruhe und Stuttgart auszustrahlen begannen¹⁹. Ihren Ausgangspunkt hatten sie in Baden in einer Besprechung der Parteiführer mit Staatsminister Bodman am 19. Oktober, auf der dieser allerdings nur zu Teilkonzessionen bereit war, und bis diese konkretisiert wurden, vergingen nochmals drei Wochen. Auf die Ankündigung, den Landtag demnächst mit der Einführung der Verhältniswahl bei den Landtagswahlen und der Abschaffung des Klassenwahlrechts bei den Kommunalwahlen befassen zu wollen, reagierte der in Karlsruhe erscheinende sozialdemokratische „Volksfreund“ am 4. November mit der Aufforderung an die Parteien, „der Regierung klar zu machen, daß es nun aus zu sein hat mit dem alten Trott und dem Krähwinkler Landsturmtempo. Was hat sich alles im Reich in den verflossenen vier Wochen ereignet, welche einschneidenden Umwälzungen haben da stattgefunden, und da will eine badische Kleinstaatenregierung zwei Monate brauchen zur Vorbereitung und Durchführung von einigen Selbstverständlichkeiten“²⁰.

Die badischen Parteien bedurften der Aufforderung nicht, die Regierung unter Druck zu setzen, und stellten in diesen Tagen unterschiedliche Reformkataloge auf, deren Ausgestaltung jedoch hinter der politischen Machtfrage zurücktrat, die am deutlichsten von den Sozialdemokraten gestellt wurde. Besonders prägnant formulierte sie der Landtagsabgeordnete Ludwig Marum (1882–1934) in einem Zeitungsartikel vom 7. November, in dem er hervorhob, dass es nun nicht mehr um ein Entgegenkommen der Regierung „in einzelnen an sich wichtigen Fragen“ gehe, sondern „ums Ganze! Auch in Baden wie im Reich handelt es sich heute um die Errichtung des demokratischen Volksstaates. [...] Alle Gewalt im Staate gebührt dem Volk, der Volksvertretung und der vom Volk beauftragten Regierung“, und die Krone möge sich „auf das Altenteil ihrer monarchischen Ehrenrechte freiwillig“ beschränken²¹. Der erste Schritt einer solchen Umwandlung der konstituti-

¹⁹ Zum Kontext vgl. Frank ENGEHAUSEN, Die Revolution von 1918/19 in Baden und Württemberg – ein Überblick, in: DERS./Reinhold WEBER (Hgg.), Baden und Württemberg 1918/19. Kriegsende – Revolution – Demokratie, (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 48), Stuttgart 2019, S. 13–60, hier S. 14–25.

²⁰ Volksfreund. Tageszeitung für das werktätige Volk Mittelbadens vom 4.11.1918, S. 1.

²¹ Ludwig MARUM, Die badische Frage, in: ebd. vom 7.11.1918, S. 2.

onellen in eine parlamentarische Monarchie sollte die umgehende Aufnahme von Vertretern der Mehrheitsparteien des Landtags in die Regierung sein, und erst danach konnten die Pläne für eine Verfassungsreform konkretisiert und in diesem Kontext gegebenenfalls auch geklärt werden, ob auch der weibliche Teil des Volkes Träger der Gewalt im Staate sein sollte. Indes selbst diesen ersten Schritt schaffte man in Baden nicht, da am 9. November die Nachricht vom revolutionären Umbruch in Berlin die bisherigen politischen Handlungsgrundlagen erschütterte.

Ähnlich war die Konstellation in Württemberg, wo am 22. Oktober erstmals im Kabinett über eine Regierungsumbildung gesprochen wurde. Verhandlungen des Staatsministers Karl von Weizsäcker (1853–1926) mit Vertretern der Mehrheitsparteien des Landtags hierüber blieben zunächst ergebnislos, und zu Bewegung kam es erst, als sich die Parteien am 6. November auf ein gemeinsames Vorgehen verständigten und konkrete Pläne für die Zusammensetzung einer parlamentarischen Regierung präsentierten²². Anders als in Baden kam diese Regierung auch tatsächlich noch zustande, wenngleich sie nicht einmal 24 Stunden amtieren sollte, bis ihr die Revolution die Legitimation entzog: Am 8. November ernannte der König von Württemberg den Linksliberalen Theodor Liesching (1865–1922) zum neuen Regierungschef, und auch Zentrum, Nationalliberale und SPD wurden ins Kabinett miteinbezogen – letztere mit Hugo Lindemann (1867–1949), für den ein Ministerium für Demobilisation neu geschaffen werden sollte.

Die württembergische Eintagesregierung Liesching, die am Vormittag des 9. November kurz nach ihrer Vereidigung durch König Wilhelm II. entmachtet wurde, als Demonstranten am Wilhelmispalais die rote Fahne hissten, ließe sich leicht als Marginalie abtun; für die Etablierung des Frauenwahlrechts spielte sie allerdings eine kleine Rolle: An jenem 9. November nämlich kündigte diese Regierung in der einzigen Handlung, die der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde, an, dass der König in Übereinstimmung mit seinem Kabinett die „Einberufung einer konstituierenden Landesversammlung“ angeordnet habe. Sie solle durch „allgemeine gleiche direkte geheime Wahl der württembergischen Staatsangehörigen über 24 Jahre beiderlei Geschlechts gebildet werden“. Ihre Aufgabe solle sein, „unserem Staat eine den Bedürfnissen der neuen Zeit genügende Verfassung auf demokratischer Grundlage zu geben“²³.

Die näheren Umstände und damit auch die allgemeinen Motive dieses Versuches, in allerletzter Minute dem Projekt einer Demokratisierung des politischen Systems

²² Auch in Württemberg ging es also um die Umwandlung der konstitutionellen in eine parlamentarische Monarchie. Wilhelm Keil (1870–1968), der für die SPD an den Beratungen teilnahm, hielt in seinen Lebenserinnerungen fest, dass die Frage „Republik oder Monarchie“ überhaupt nicht berührt worden sei: „Sie schien in Württemberg nicht aktuell zu sein. [...] Wie hätten wir in Württemberg, wo der Monarch eine mustergültig konstitutionelle Haltung einnahm, die aus dem Zusammenbruch des Heeres hervorgehenden Schwierigkeiten noch vergrößern sollen durch Aufrollung der Frage der Staatsform!“, Wilhelm KEIL, *Erlebnisse eines Sozialdemokraten*. Bd. 2, Stuttgart 1948, S. 19.

²³ HStAS E 130a Bü 195.

auf gesetzlichem Wege mit der ganz unvermittelten Einführung des Frauenwahlrechts Nachdruck zu verleihen, erschließen sich aus den Quellen ebenso wenig wie die Haltungen der einzelnen Regierungsmitglieder, die ja – mit Ausnahme des Sozialdemokraten Lindemann – allesamt Parteien angehörten, die sich noch vier Monate zuvor eindeutig gegen das Frauenwahlrecht positioniert hatten. Unklar ist auch, ob es sich bei diesem erstaunlichen Vorstoß um eine genuin württembergische Idee handelte oder ob der Impuls dazu von Berlin ausging, wo die Mehrheitsparteien des Reichstags am Vortag, dem 8. November, einen Antrag auf Einführung des Frauenwahlrechts eingebracht hatten: „Die Wahlen zum Reichstag und zu den Volksvertretungen aller Bundesstaaten“ sollten nach ihrem Willen nach dem „allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“ stattfinden, und wahlberechtigt sollte „ohne Unterschied des Geschlechtes“ sein, „wer das 24. Lebensjahr vollendet hat“²⁴.

Nun ließe sich dieser in den Forschungen zu Wahlrechtsfragen und zur politischen Frauenemanzipation kaum einmal beachtete Antrag der Mehrheitsfraktionen des Reichstags vom 8. November zum Anlass nehmen, darüber zu diskutieren, ob das Frauenwahlrecht tatsächlich ein spontanes Produkt des revolutionären Umbruchs war oder ob seine Einführung nicht ohnehin im Zuge der unter Max von Baden begonnenen Verfassungsreformen erfolgt wäre, wenn die Revolution den Demokratisierungsprozess nicht jäh unterbrochen hätte. Hierfür allerdings wären kontrafaktische Spekulationen nötig, die auch berücksichtigen müssten, dass beide Initiativen – der Antrag an den Reichstag vom 8. November und zumal der württembergische Regierungsbeschluss vom 9. November – erst erfolgten, als der Druck der Straße für die Protagonisten der Reformpolitik zu einem handlungsleitenden Faktor wurde und die Revolution damit schon in vollem Gange war.

Auch auf die Frage, welche Bedeutung der Antrag an den Reichstag und der württembergische Regierungsbeschluss für den weiteren Gang der Tagesereignisse hatten, lässt sich keine klare Antwort geben. Einerseits blieben sie insofern folgenlos, als der Reichstag gar nicht mehr zusammentrat, um über das Frauenwahlrecht zu beschließen, und eine konstituierende württembergische Landesversammlung nicht auf Anordnung König Wilhelms II., sondern unter ganz anderen Umständen zustande kam. Andererseits war es aber wohl nicht ohne Belang, dass die bisher in der Frauenwahlrechtsfrage zögerlichen beziehungsweise ablehnenden Parteien, Links- und Nationalliberale sowie Zentrum, ihre Haltung in letzter Minute aus eigenem Antrieb revidierten, womit Widerstände von ihrer Seite gegen die Einführung des Frauenwahlrechts in der Revolution unmöglich gemacht wurden. Diese erfolgte dann bekanntlich am 12. November mit dem Aufruf des Rats der Volksbeauftragten, demzufolge „alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften [...] fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen“ waren – mit dem Hinweis, dass dies auch

²⁴ Reichstagsprotokolle 1914/18, Aktenstück Nr. 2002 vom 8.11.1918, S. 3158.

„für die Konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird“, gelte²⁵.

Auf Seiten der provisorischen Regierungen, die sich am 9. und 10. November in Baden und Württemberg konstituierten, wurde diese Wahlrechtsvorgabe des Rats der Volksbeauftragten offenkundig widerspruchslos akzeptiert. Zwar gehörten sowohl der neuen Regierung in Karlsruhe als auch jener in Stuttgart – anders als dem Rat der Volksbeauftragten, der allein von der SPD und der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (USPD) getragen wurde – Vertreter von Links- und Nationalliberalen sowie des Zentrums an²⁶, die noch bis vor kurzem Gegner des Frauenwahlrechts gewesen waren; ein südwestdeutscher Sonderweg mit einem restriktiveren Wahlrecht als im Rest Deutschlands wäre aber undenkbar gewesen, zumal die Berliner Revolutionsregierung in ihrem Aufruf vom 12. November Grundsätze für sämtliche Wahlen formuliert hatte. Auch hätten Widerstände in einer so elementaren Frage wie dem Wahlrecht wohl unweigerlich zum Auseinanderbrechen der provisorischen Regierungen geführt, in die die badischen und die württembergischen Liberalen und Zentrums Politiker eingetreten waren, um eine revolutionäre Eskalation mit Eingriffen in die Eigentumsordnung zu verhindern. Eine solche nun vielleicht doch noch zu riskieren, dürfte den Gegnern des Frauenwahlrechts aber diese Prinzipienfrage, wenn sie denn in diesen Tagen überhaupt noch eine war, vermutlich nicht wert gewesen sein.

Da in den provisorischen Regierungen in Karlsruhe und in Stuttgart die ohnehin frauenrechtsfreundlichen Sozialdemokraten mit den Regierungschefs Anton Geiß (1858–1944) und Wilhelm Bloß (1849–1927) den Ton angaben und die bürgerlichen Minister ihre Vorbehalte gegen das Frauenwahlrecht entweder inzwischen aufgegeben oder als aktuell inopportun zurückgestellt hatten, gelang dessen Inangasetzung ganz geschäftsmäßig: In Baden wurde die Wahl einer Verfassungsgebenden Landesversammlung nach den revolutionären Reichsrichtlinien und damit inklusive des Frauenwahlrechts bereits am 14. November angekündigt und zwei Tage später durch die einmütige Annahme einer Wahlordnung durch die Regierung fixiert²⁷. In Württemberg geschah dies erst Anfang Dezember²⁸, da die Unabhängigen Sozialdemokraten, die in Stuttgart deutlich stärker waren als in Karlsruhe, den Wahltermin möglichst weit nach hinten schieben wollten. Hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wahlmodalitäten war man sich jedoch auch in Württemberg einig, und man akzeptierte ebenfalls die Berliner Vorgaben.

²⁵ Reichs-Gesetzblatt 1918, S. 1303 f.

²⁶ Zur Zusammensetzung der beiden Regierungen vgl. ENGEHAUSEN, *Revolution* (wie Anm. 19) S. 26 f., S. 39 f.

²⁷ Vgl. Martin FURTWÄNGLER (Bearb.), *Die Protokolle der Regierung der Republik Baden*, 1. Bd., *Die provisorische Regierung November 1918 – März 1919*, (Kabinettsprotokolle von Baden und Württemberg 1918–1933, I. Teil), Stuttgart 2012, S. 5.

²⁸ Vgl. Ansbert BAUMANN (Bearb.), *Die Protokolle der Regierung des Volksstaates Württemberg*, 1. Bd., *Die provisorische Regierung und das Kabinett Bloß November 1918 – Juni 1920*, (Kabinettsprotokolle von Baden und Württemberg 1918–1933 II. Teil), Stuttgart 2013, S. 25.

Dies gilt auch für die bürgerlichen Minister, die möglicherweise noch vorhandene Vorbehalte gegen das Frauenwahlrecht vielleicht auch deshalb zurückstellten, weil sie sich unterdessen mit noch weitergehenden Forderungen konfrontiert sahen: zum Beispiel mit der Eingabe der Frauenrechtsaktivistin Frida Perlen (1870–1933), „den organisierten Frauen in der württembergischen provisorischen Regierung beratende und beschließende Stimme zu geben“²⁹.

3. Nach der Revolution

Ähnlich geräuscharm wie die Einführung des Frauenwahlrechts in der Revolution verliefen seine erste Erprobung bei den Wahlen zu den Verfassungsgebenden Landesversammlungen und seine gesetzliche Verankerung in der Verfassungsarbeit dieser Konstituanten in den ersten Monaten des Jahres 1919. Sowohl in Baden als auch in Württemberg griffen die Landesversammlungen dabei auf Entwürfe zurück, die von Verfassungskommissionen vorbereitet worden waren, die die provisorischen Regierungen eingesetzt hatten – beide waren, wie die provisorischen Regierungen selbst, parteiübergreifend von der Sozialdemokratie bis zu den Rechtsliberalen zusammengesetzt. In Württemberg arbeitete die Kommission nahezu konfliktfrei, und in Baden ergaben sich Kontroversen lediglich durch die Forderung des nationalliberalen Kommissionsmitglieds, das künftige Parlament in zwei Kammern zu konstruieren³⁰. Diskussionen über ein Für und Wider des Frauenwahlrechts in den Kommissionen drangen nicht an die Öffentlichkeit und dürfte es auch hinter verschlossenen Türen nicht gegeben haben.

Auch bei den Beratungen über die Verfassungsentwürfe in den Konstituanten spielte das Frauenwahlrecht keine Rolle. In Baden wurde der Kommissionsbericht über den Verfassungsentwurf am 19. März 1919 von dem Juristen Johann Anton Zehnter (1851–1922) erstattet³¹, der als Zentrumspolitiker einer Partei angehörte, die noch ein gutes halbes Jahr zuvor das Frauenwahlrecht nicht etwa nur als derzeit untunlich, sondern als grundsätzlich schädlich für die politische und gesellschaftliche Entwicklung des Landes abgelehnt hatte. Warum es dies inzwischen nicht mehr sein sollte, versuchte Zehnter erst gar nicht zu begründen, sondern schwieg über diese Neuerung, durch die sich die Zahl der Wahlberechtigten mehr als verdoppelte. Kontroversen über das Wahlrecht habe es, so Zehnter, in der Verfassungskommission lediglich über das Wahlalter gegeben: Von verschiedenen Seiten sei angeregt worden, das Wahlalter von 20 Jahren, wie es bei den Wahlen sowohl zur

²⁹ Ebd., S. 11. Die Regierung agierte hier ausweichend und legte Perlen am 17. November nahe, „zunächst beim Arbeiter- und Soldatenrat eine Vertretung der organisierten Frauen in die Wege zu leiten“.

³⁰ Vgl. ENGEHAUSEN, *Revolution* (wie Anm. 19) S. 45.

³¹ Zu seiner Biographie vgl. Paul FECHTE, Zehnter, Johann Anton, Jurist, Zentrumspolitiker, Mitglied des Reichstags, Mitglied des Landtags, in: Bernd OTTNAD (Hg.), *Badische Biographien*. Neue Folge Bd. 3, Stuttgart 1990, S. 310–313.

badischen als auch zur deutschen verfassunggebenden Versammlung jetzt praktiziert worden war, um ein Jahr anzuheben und damit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Volljährigkeit anzugleichen. Indes habe man hiervon Abstand genommen „mit Rücksicht darauf, daß der inzwischen bekannt gewordene Verfassungsentwurf für das Deutsche Reich und die Verfassungsentwürfe anderer Bundesstaaten die Wahlberechtigung ebenfalls mit dem vollendeten 20. Lebensjahre beginnen lassen“³².

In Anbetracht der Tatsache, dass man selbst in einer Nebenfrage wie der, ob das Wahlalter auf 20 oder 21 Jahre festgelegt werden solle, Abweichungen von dem allgemeinen Trend scheute, verwundert es nicht, dass Grundsatzdiskussionen über das Frauenwahlrecht in der badischen verfassunggebenden Versammlung im März 1919 gar nicht mehr geführt wurden, da in dieser Frage regionale Separatlösungen noch weit weniger möglich erschienen. Dies sah man offenkundig auch in Württemberg so, wo die politische Ablehnung des Frauenwahlrechts durch die Parteien ein halbes Jahr zuvor noch größer gewesen war als in Baden. Den Bericht des Verfassungsausschusses der Verfassunggebenden Landesversammlung erstattete dort am 15. April der vormals national- und inzwischen linksliberale Johannes Hieber (1862–1951), der als Mitglied des königlichen Eintageskabinetts vom 8./9. November 1918 der Einführung des Frauenwahlrechts in Württemberg Pate gestanden hatte beziehungsweise hatte stehen wollen³³. Auch Hieber konnte von keinen Grundsatzdiskussionen über Geschlechterfragen in Zusammenhang mit den Wahlrechtsberatungen des Verfassungsausschusses berichten. Wie in Baden war auch in Württemberg die Altersqualifikation umstritten; zudem gab es Diskussionen über die Einführung einer Wahlpflicht, die indes letztlich verworfen wurde³⁴.

Dass die Frauenfrage in den Wahlrechtsberatungen der Verfassunggebenden Landesversammlungen gar nicht aufgegriffen wurde, war insofern nicht erstaunlich, als schon bei deren Eröffnung im Januar 1919 der Eindruck entstanden war, dass das Frauenwahlrecht und die Anwesenheit weiblicher Abgeordneter in den Parlamenten eine Selbstverständlichkeit waren. Bei der Eröffnung der badischen Landesversammlung am 15. Januar waren weder deren frisch gekürter Präsident, der Zentrumsabgeordnete Ferdinand Kopf (1857–1943), noch Anton Geiß als Chef der provisorischen Regierung auf die Beteiligung von Frauen am Zustandekommen der Konstituante eingegangen. Lediglich Eduard Dietz (1866–1940), der im Namen der SPD einige Grundsatzbemerkungen vortrug, begrüßte „insbesondere aufs herzlichste, daß endlich hier in unserem Kreise ein altes Ziel unserer Demokratie und Sozialdemokratie wahr geworden ist, daß wir die Frauen zur sozialen Mitarbeit dank des neuen Wahlrechts in unserer Mitte begrüßen können“³⁵. Auch

³² Verhandlungen des Badischen Landtags, Beilagen 1919, Heft 524, Beilage 1a, S. 15.

³³ Zu seiner Biographie vgl. RABERG, Handbuch (wie Anm. 14) S. 354–357.

³⁴ Verhandlungen der verfassunggebenden Landesversammlung beziehungsweise des Landtags des freien Volksstaates Württemberg, Beilagen 1919–1920, Bd. 1, S. 220–223.

³⁵ Verhandlungen des Badischen Landtags 1919 (wie Anm. 32) S. 7. Zu seiner Biographie vgl. Detlev FISCHER, Eduard Dietz (1866–1940). Vater der badischen Landesverfassung von

wenn niemand Dietz widersprach, ist doch zu vermuten, dass nicht alle männlichen Abgeordneten seine Überzeugung teilten. Dies scheint auch Marianne Weber (1870–1954), die bei dieser Gelegenheit als erste Frau in einem deutschen Parlament überhaupt das Wort ergriff, gemeint zu haben, als sie die geschichtliche Bedeutung der Teilhabe von Frauen „an dem Wiederaufbau des badischen Staates“ würdigte und hinzufügte: „Wir Frauen können nur unserer hohen Freude und Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß wir zu dieser Aufgabe mitberufen sind, und ich glaube sagen zu dürfen, daß wir besser für sie vorbereitet sind, als vielleicht die meisten von Ihnen glauben.“³⁶

In der württembergischen Verfassungsgebenden Landesversammlung wurde bei der Eröffnung am 23. Januar, die von dem wenige Tage zuvor in Stuttgart stattgefundenen Spartakusaufstand überschattet war, auf irgendeine Würdigung des Frauenwahlrechts oder der erstmaligen Teilnahme von Frauen an der parlamentarischen Arbeit ganz verzichtet. Nur indirekt nahm der stellvertretende Vorsitzende der provisorischen Regierung, der Sozialdemokrat Hugo Lindemann, darauf Bezug, als er die von Zentrum und Liberalen vorgetragene These, die nun im Vollzug befindlichen demokratischen Reformen hätten auch ohne Revolution erreicht werden können, zurückwies. Lindemann wollte in diesem Kontext nur „an eine dieser Errungenschaften erinnern, an das Frauenwahlrecht. Bitte denken Sie einige Monate nur zurück an die Verhandlungen, die über eine Eingabe des Vereins für Frauenstimmrecht und anderer Frauenvereine in dem Staatsrechtlichen Ausschuß geführt wurden. Die Haltung aller Parteien war damals vollständig ablehnend und es sind damals die Forderungen der Frauen auf die Gewährung des Stimmrechts in der Gemeinde abgelehnt worden mit Gründen, die nach meiner Auffassung, wie ich es auch in dem Ausschuß seinerzeit ausgesprochen habe, zum größten Teil durch die Vorgänge des Weltkriegs, die Teilnahme der Frau an der sozialen und wirtschaftlichen Arbeit in ihm, widerlegt waren. Ich glaube nicht, daß ohne Revolution das Frauenwahlrecht in Deutschland so schnell und so vollständig gekommen wäre“³⁷.

Die historische Tatsache der Einführung des Frauenwahlrechts in der Revolution wurde bei deren rechtlichem Abschluss, so wird man das Ausbleiben jeglicher Diskussionen darüber in den badischen und württembergischen Verfassungsberatungen im Frühjahr 1919 wohl werten dürfen, nicht noch einmal bekräftigt, sondern bloß zur Kenntnis genommen. Das gleiche Bild zeigt sich beim Blick in die

1919. Ein Karlsruher Juristenleben (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums, Bd. 16), Karlsruhe 2008; Andreas HUNKEL, Eduard Dietz (1866–1940). Richter, Rechtsanwalt und Verfassungsschöpfer (Rechtshistorische Reihe, Bd. 384), Frankfurt a. M. u. a. 2009.

³⁶ Verhandlungen des Badischen Landtags 1919 (wie Anm. 32) S. 9. Zu ihrer Biografie vgl. Bärbel MEURER, Marianne Weber. Leben und Werk, Tübingen 2010 sowie den Beitrag von Sybille Oßwald-Bargende in diesem Band.

³⁷ Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung beziehungsweise des Landtags des freien Volksstaates Württemberg, Protokolle 1919–1920, Bd. 1, 5. Sitzung, 28.1.1919, S. 84. Zu seiner Biographie vgl. RABERG, Handbuch (wie Anm. 14) S. 506f.

staatsrechtliche Literatur dieser Jahre, die die Einführung des Frauenwahlrechts nur konstatierte, aber nicht diskutierte³⁸. In seinen 1919 erschienenen Erläuterungen zur badischen Verfassung kommentierte der seinerzeitige Kommissionsberichterstatter Zehnter den entsprechenden Verfassungsparagrafen nur mit dem knappen Satz: „Die Ausdehnung der Wahlberechtigung auf das weibliche Geschlecht ist neu“³⁹, und auch in dem maßgeblichen Kommentar zur badischen Verfassung von Karl Glockner (1861–1946), der wie Zehnter der Verfassungsgebenden Landesversammlung selbst angehört hatte, ist nicht wesentlich mehr zu dieser Frage zu erfahren; immerhin skizzierte er noch die Genese des Frauenwahlrechts, das er „erstmal in der Kundmachung der bad. vorläufigen Volksregierung vom 14. Nov. 1918“ anerkannt sah⁴⁰.

Eine Erklärung dafür, dass die Kritik am Frauenwahlrecht zumindest im öffentlichen Diskurs mit seiner Einführung in der Revolution schlagartig verstummte, dürfte wohl am ehesten in der fundamentalen verfassungsrechtlichen Bedeutung des Wahlrechts zu suchen sein, denn wer einmal politische Partizipationsrechte besaß, dem konnten sie kaum wieder entzogen werden. Zwar gab es in der deutschen Geschichte durchaus Beispiele für Wahlrechtsverschlechterungen – etwa die Einführung des Dreiklassenwahlrechts in der preußischen Gegenrevolution von 1849 oder die in Sachsen zur Abwehr der Sozialdemokratie durchgeführten Experimente mit Klassen- und Pluralwahlrecht in den Jahren 1896 und 1909⁴¹; in beiden Fällen waren aber gesellschaftliche Großgruppen „nur“ diskriminiert und nicht vollständig politisch entrechtet worden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Aufhebung oder auch nur eine Einschränkung des Frauenwahlrechts 1919 wohl kaum denkbar gewesen, zumal sich die verfassungsgebenden Versammlungen selbst delegitimiert hätten, wenn sie allzu weit von den Wahlrechtsbestimmungen abgewichen wären, denen sie ihre Existenz verdankten.

Zur Akzeptanz des Frauenwahlrechts – auch wenn es eine widerwillige gewesen sein mag – dürfte auch beigetragen haben, dass zumindest ein Teil der Argumente, die noch im Sommer 1918 dagegen angeführt worden waren, weggefallen war. Dies galt für die taktischen Einwände von liberaler Seite, mit denen die Frage vertagt werden sollte, ebenso wie für das von allen Gegnern vorgetragene Zentralargument, dass die Frauen selbst das Frauenwahlrecht gar nicht wünschten. Die hohe Beteiligung auch von Frauen an den Wahlen zu den verfassungsgebenden Versammlungen im Reich und in den Ländern entkräftete dies überdeutlich. Es blieb im Grunde also nur der biologistisch-psychologische Einwand, dass die Frau als

³⁸ Vgl. etwa Adolf TECKLENBURG, Wahlrecht und Wahlverfahren, in: Gerhard ANSCHÜTZ (u. a.) (Hg.), Handbuch der Politik. 1. Bd.: Die Grundlagen der Politik, Berlin/Leipzig ³1920, S. 368.

³⁹ Johann Anton ZEHNTER, Die Badische Verfassung vom 21. März 1919. Mit einer Vorgeschichte und Anmerkungen, Mannheim u. a. 1919, S. 63.

⁴⁰ Karl GLOCKNER, Badisches Verfassungsrecht, Karlsruhe ²1930, S. 38.

⁴¹ Vgl. dazu Simone LÄSSIG, Wahlrechtskampf und Wahlreformen in Sachsen (1895–1909), Weimar u. a. 1996.

vermeintliches Gefühlswesen zur Beurteilung politischer Fragen gar nicht in der Lage sei. Dies mochte, wer es 1918 für plausibel gehalten hatte, auch 1919 noch meinen; es auch zu sagen, wurde aber zunehmend inopportun, zumal die ersten mit Beteiligung von Frauen durchgeführten Wahlen deutlich gezeigt hatten, dass gerade die Parteien, in denen die Gegnerschaft zum Frauenwahlrecht besonders ausgeprägt gewesen war, von dessen Einführung am stärksten profitierten: das Zentrum und die nun in der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) formierten Konservativen, wie das badische Statistische Landesamt bereits 1921 in einer ersten Datenerhebung zu nationalen und kommunalen Wahlen feststellte⁴². Das Frauenwahlrecht wurde somit rasch von einem verfassungsrechtlichen zu einem soziologischen Problem, indem nicht mehr interessant war, ob Frauen wählten, sondern wie sie wählten.

⁴² Über die Deutschen Nationalversammlungswahlen in Baden, die Badischen Gemeinde-, Bezirksrats- und Kreisabgeordnetenwahlen und das Frauenwahlrecht, bearb. vom Badischen Statistischen Landesamt, Karlsruhe 1921. Zu den zeitgenössischen wahlsoziologischen Befunden vgl. auch Hans BEYER, *Die Frau in der politischen Entscheidung* (Soziologische Gegenwartsfragen, 2. Heft 1932), Stuttgart 1933.